

17/SN-49/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1427/38-1987

Eisenstadt, am 1. 10. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Zl. 12.663/7-III/2/87

STÄUBTZEITWURF
98 GE 9 87
Datum: 8. OKT. 1987
Verteilt 9. OKT. 1987 Reichenberg

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 2)

Aus sprachlichen Gründen darf vorgeschlagen werden, die Bestimmung, daß die Verordnung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, zu erlassen ist, in einen gesonderten Satz zu kleiden.

Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 5)

Die Bestimmung, daß die Schulbehörde I. Instanz den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung freigeben kann, dürfte im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 B-VG stehen, weil die Voraussetzungen, unter denen eine Freigabe erfolgen kann, nicht definiert sind.

Der Halbsatz im vorletzten Satz, wonach "eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fehlt, nicht zulässig ist", erscheint entbehrlich, weil die Bedingungen für die Freigabe bereits durch den Begriff: "Anlässe des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens" umrissen sind. Dieser Halbsatz sollte daher lediglich in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Wenn es in den Erläuterungen heißt: "Von der angestrebten Regelung bildet die Freigabe eines Tages durch den Schulleiter (sog. Direktorstag) eine Ausnahme", so kann dem nicht gefolgt werden, weil auch der Schulleiter bei der Freigabe an die gesetzliche Bedingung "aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens" gebunden ist.

Zu Ziffer 7 und 8 (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 6)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Wortfolge: "der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag" vorgeschlagen. Grundsätzlich erscheint aber die Einfügung dieser sich auf einen bestimmten Tag beziehenden Freigabemöglichkeit in eine gesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzungen für eine Schulfreigabe allgemein festlegt, nicht besonders geglückt. Wenn die Absicht besteht, eine Möglichkeit zu schaffen, den Samstag vor der Semesterferienwoche auch den Semesterferien einzugliedern, so wäre dies besser durch eine entsprechende Änderung des § 8 Abs. 4 bzw. des § 10 Abs. 5 vorzunehmen. Aus dem selben Grund sollte auch der durch den gegenständlichen Entwurf eingefügte zweite Satz im § 2 Abs. 5 wieder gestrichen werden. Auf die gegen diese Bestimmung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wurde bereits oben hingewiesen.

Der Entwurf schafft aber auch insoweit ungleiches Recht zwischen dem Bund und den Ländern, als er für die Bundesschulen im § 2 Abs. 5 vorsieht, daß eine Schulfreierklärung des Samstags vor den Semesterferien an die Bedingung der Einrechnung auf die nach dem ersten Satz zulässigen Freigaben geknüpft wird, während für die Pflichtschulen eine derartige Bedingung fehlt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 1. 10. 1987

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamts-
direktoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schlüter